

An die  
Vorsitzende des  
Innen- und Rechtsausschuss

- Frau Barbara Ostmeier, MdL -



Piratenfraktion im  
Schleswig-Holsteinischen Landtag

9. Mai 2016

## Berichts Antrag

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

ich beantrage, dass der Innenminister im Innen- und Rechtsausschuss über den Umgang mit Vorwürfen von Sexismus und Rassismus in der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung in Eutin berichtet (vgl. Drucksachen 18/4111 und 18/4112).

Insbesondere soll zu folgenden Fragen Stellung genommen werden:

1. Wenn die Vorwürfe bereits im Frühjahr 2014 begannen, wann wurden sie zum Anlass genommen, Gespräche mit den Verantwortlichen zu führen und wer hat diese geführt? Warum hat dies so lange gedauert?
2. Sind die Antworten der Landesregierung so zu verstehen, dass selbst wenn die Vorwürfe zutreffen, sie juristisch nicht als Disziplinarvergehen eingeordnet und geahndet werden könnten?
3. Nach der Rechtsprechung kann die Weiterleitung rassistischer und menschenverachtender Bilder und Wortbeiträge die Entlassung von Anwärtern rechtfertigen (Verwaltungsgericht Aachen, 1 K 2241/14). Worauf stützt die Landesregierung ihre Rechtsauffassung, im vorliegenden Fall seien selbst mildere Disziplinarmaßnahmen nicht zulässig (Belege)?
4. Welche Stelle hat diese Rechtsauffassung zu verantworten? Ist dies die Rechtsauffassung der gesamten

- Landesregierung?
5. Die Staatsanwaltschaft hat Ermittlungen wegen (sexueller) Beleidigung abgelehnt, weil die Strafantragsfrist versäumt worden sei. Schließt es eine disziplinarische Ahndung aus, wenn wegen einer Beleidigung von Kollegen nicht rechtzeitig Strafantrag gestellt wird?
  6. Unabhängig vom konkreten Einzelfall: Stellen die in der Drucksache 18/4111 geschilderten Verhaltensweisen (z.B. Kollegen zur Zielscheibe machen, unverlangte Weitergabe fremdenfeindlicher Parolen an Kollegen) im Fall ihres Nachweises nach Auffassung der Landesregierung disziplinarisch zu verfolgende Dienstpflichtverletzungen von Beamten dar (bitte im Einzelnen erläutern)?
  7. Die Landesregierung hält Personen mit nachgewiesener sexistischer und / oder fremdenfeindlicher Einstellung für den Beruf einer Polizeibeamtin / eines Polizeibeamten für „grundsätzlich“ charakterlich ungeeignet. Da dies nur im Grundsatz gelten soll: In welchen Fällen sind Personen mit nachgewiesener sexistischer und / oder fremdenfeindlicher Einstellung als Polizeibeamte geeignet?

Die Anwesenheit des Innenministers bitte ich sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

**Dr. Patrick Breyer**  
Mitglied des Landtages